

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 26/97 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-35, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Dezember 1998 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n und die Richter S t e e g e und D r. D r e h e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 27. Februar 1997 wird verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Klägerin ließ 1992 wegen einer ärztlicherseits attestierten Amalgamunverträglichkeit ihre bisherigen Zahnfüllungen entfernen und teils durch Kronen, teils durch Goldgußfüllungen (Inlays) ersetzen. Die Eingliederung der Kronen erfolgte aufgrund eines von der beklagten Krankenkasse genehmigten Heil- und Kostenplans im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung. Die Beklagte erstattete gemäß § 30 Abs 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) 50 vH der dadurch entstandenen Kosten. Über die Versorgung mit Goldinlays hatte die Klägerin mit ihrer Zahnärztin eine privatrechtliche Vereinbarung geschlossen; an den Kosten dieser nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) abgerechneten Behandlung beteiligte sich die Beklagte mit einem in ihrer Satzung vorgesehenen Zuschuß. Die auf Übernahme der gesamten Behandlungskosten gerichtete Klage war in beiden Vorinstanzen erfolglos. Mit der Beschwerde begehrt die Klägerin die Zulassung der Revision, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe. Außerdem rügt sie Verfahrensmängel.

Die Beschwerde ist unzulässig.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann die Revision nur zugelassen werden, wenn eine vom Beschwerdeführer aufgeworfene Rechtsfrage klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig sowie über den Einzelfall hinaus von Interesse ist. In der Beschwerdebegründung muß deshalb präzise angegeben werden, welche Rechtsfrage zur Überprüfung gestellt werden soll. Ferner müssen gemäß § 160a Abs 2 Satz 2 SGG die grundsätzliche Bedeutung sowie die Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage im einzelnen dargelegt werden. All dies muß innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist des § 160a Abs 2 Satz 1 SGG geschehen; später eingehende Äußerungen, wie sie hier in den ergänzenden Schriftsätzen des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin vom 2. Oktober und 25. November 1997 enthalten sind, können keine Berücksichtigung finden (vgl Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz 6. Aufl, § 160a RdNr 9; Kraseny/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, IX. Kapitel, RdNr 175). Die danach allein maßgebenden Ausführungen in dem Schriftsatz vom 24. Juni 1997 werden den genannten Erfordernissen nicht gerecht.

Im wesentlichen fehlt es bereits an der Bezeichnung der zu klärenden Rechtsfragen. Soweit über die Kostenerstattung bei Zahnersatz (Zahnkronen) gestritten wird, kann lediglich vermutet werden, daß es der Klägerin darum geht, ob die Kosten einer wegen Amalgamunverträglichkeit notwendig werdenden Versorgung mit Zahnersatz von der Krankenkasse abweichend von § 30 Abs 1 SGB V in voller Höhe zu tragen sind. Sollte dies zutreffen, ist jedenfalls die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage nicht dargelegt. Der Senat hat mit Urteilen vom 29. Juni 1994 (SozR 3-2500 § 30 Nr 3) und vom 8. März 1995 (BSGE 76, 40 = SozR 3-2500 § 30 Nr 5) bereits entschieden, daß die Leistungspflicht der Kasse



bei Zahnersatz grundsätzlich auch dann auf einen Zuschuß beschränkt, wenn die Behandlung aus anderen als zahnmedizinischen Gründen erforderlich wird. Er hat sich in diesem Zusammenhang auch mit den von der Klägerin angesprochenen verfassungsrechtlichen Einwänden befaßt. Existiert aber zu der mit der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfrage bereits eine gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung, kann ein Klärungsbedarf nur dann noch angenommen werden, wenn dieser Rechtsprechung in größerem Umfang widersprochen wird und dabei neue erhebliche Gesichtspunkte vorgetragen werden, die in den bisherigen Entscheidungen keine Berücksichtigung gefunden haben. Dafür ist der Beschwerdebegründung nichts zu entnehmen. Der Hinweis darauf, daß nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auch alternative, auf die Verwendung von Amalgam verzichtende Behandlungsmethoden zum Leistungsumfang der Krankenversicherung gehören, hat zu der in rede stehenden Problematik keinen erkennbaren Bezug. Mit dem Vortrag, es sei in sich widersprüchlich und ungerecht, daß die Kosten für eine Füllungstherapie in voller Höhe, diejenigen für Zahnersatz dagegen nur teilweise übernommen würden, ist keine Rechtsfrage bezeichnet.

Soweit es sich um die Versorgung mit Goldinlays handelt, mißt die Klägerin sinngemäß der Frage grundsätzliche Bedeutung zu, ob die Behandlungskosten von der Krankenkasse zumindest dann in voller Höhe zu erstatten sind, wenn andere Füllungsmaterialien aus medizinischen Gründen nicht verwendet werden können. Es fehlen jedoch die nach den Umständen des Falles gebotenen Ausführungen zur Klärungsfähigkeit dieser Rechtsfrage. Klärungsfähig ist ein Rechtsproblem dann nicht, wenn es nicht entscheidungserheblich ist und deshalb in einem etwaigen Revisionsverfahren nicht geklärt werden könnte. Letzteres ist der Fall, wenn die Revision voraussichtlich bereits aus anderen Gründen zurückgewiesen werden müßte. Da der Austausch von Amalgamfüllungen gegen Goldgußfüllungen im Rahmen einer privatärztlichen Behandlung vorgenommen worden ist, kann der geltend gemachte Anspruch insoweit nur auf § 13 Abs 3 SGB V gestützt werden. Eine Kostenerstattung nach dieser Vorschrift scheidet aber, von Notfällen abgesehen, nach der Rechtsprechung des Senats regelmäßig aus, wenn der Versicherte sich eine Behandlung außerhalb des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung selbst beschafft, ohne die Gewährung der Leistung zuvor bei der Krankenkasse beantragt und deren Entscheidung abgewartet zu haben (vgl ua Beschluß vom 15. April 1997 - SozR 3-2500 § 13 Nr 15 mwN). Das war hier der Fall, denn die Klägerin hat die Übernahme der Kosten für die Inlayversorgung nach den in den vorinstanzlichen Urteilen getroffenen Feststellungen erst nach Abschluß der in der Zeit vom 22. Juli bis 18. August 1992 durchgeführten Behandlung am 24. August 1992 bei der Beklagten geltend gemacht. Auf diesen Gesichtspunkt hätte deshalb eingegangen und dargelegt werden müssen, inwiefern es für die Entscheidung über den Kostenerstattungsanspruch gleichwohl noch auf die gestellte Rechtsfrage ankommen sollte. Ausführungen dazu waren nicht deshalb entbehrlich, weil die Beklagte und die Vorinstanzen ihre ablehnenden Entscheidungen nicht auf die verspätete Antragstellung gestützt haben. Die vom Gesetz in § 160a Abs 2 Satz 3



SGG geforderte Darlegung der Zulassungsgründe soll es dem Revisionsgericht ermöglichen, zu beurteilen, ob die mit der Grundsatzrevision angestrebte Wahrung und Fortbildung des Rechts erreicht werden kann. Das erfordert, daß der Beschwerdeführer sich mit der einschlägigen Rechtsprechung auseinandersetzt und zu den Konsequenzen Stellung nimmt, die sich daraus für die Klärungsbedürftigkeit und die Entscheidungserheblichkeit der zur Überprüfung gestellten Rechtsfragen ergeben.

Der Beschwerdebegründung ist schließlich auch kein Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zu entnehmen. Einen Verfahrensmangel iS dieser Vorschrift hat die Klägerin nicht dadurch "bezeichnet" (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG), daß sie geltend macht, das Landessozialgerichts (LSG) sei ihren Anträgen auf Einholung eines Gutachtens bei dem Arzt Dr. Schwinger zum Beweis der medizinischen Notwendigkeit der umstrittenen Zahnbehandlungen nicht gefolgt. Auch wenn ein entsprechender Beweisantrag gestellt worden sein sollte, ist jedenfalls dessen Entscheidungserheblichkeit nicht dargetan. Soweit es sich um die Kosten der Goldinlays handelt, folgt das aus denselben Erwägungen, die bereits im Zusammenhang mit der Grundsatzrüge angestellt worden sind. Abgesehen davon verletzt das Berufungsgericht seine Sachaufklärungspflicht mit der Nichtbefolgung eines Beweisantrags nur dann, wenn es sich auf dem Boden seiner eigenen - möglicherweise unrichtigen - Rechtsauffassung zu der beantragten Beweiserhebung hätte veranlaßt sehen müssen. Das LSG hat aber die Ablehnung des Erstattungsanspruchs ausdrücklich damit begründet, daß auf eine Versorgung mit Gußfüllungen ebenso wie auf eine kostenfreie Versorgung mit Zahnersatz auch bei nachgewiesener Amalgamunverträglichkeit kein Anspruch bestehe.

Die Rüge der Klägerin, das Berufungsgericht habe die Ablehnung des Richters Prof. Dr. Krause wegen Besorgnis der Befangenheit zu Unrecht nicht für begründet erklärt, ergibt ebenfalls keinen Verfahrensmangel. Die Zurückweisung eines Ablehnungsgesuchs kann, wie das Bundessozialgericht bereits entschieden hat, gemäß § 202 SGG iVm § 551 Nr 3 Zivilprozeßordnung im Revisionsverfahren nicht mehr nachgeprüft werden (BSG SozR Nr 4 zu § 60 SGG; vgl auch Danckwerts in: Hennig, Sozialgerichtsgesetz, Stand: März 1998, § 60 RdNr 24). Die Entscheidung über die Ablehnung bestimmt demgemäß bindend den gesetzlichen Richter.

Die Entscheidung über die Kosten ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

